

zweifelloos richtig. In Rom und in dessen Umgebung hat es aber offensichtlich in rechtsgelehrten Kreisen auch eine Tradition gegeben, die Amtsjahre des Papstes nach seinem Wahltag zu berechnen, und dieser muß nach dem genannten Notariatsinstrument vor dem 3. April 1191 gelegen haben.

Für diesen Brauch lassen sich noch weitere Beispiele anführen, die zugleich veranschaulichen, daß es sich hier nicht um die individuelle Gewohnheit einzelner Notare gehandelt haben kann⁵⁰. Bei einer durch einen Notar beurkundeten Schenkung für die sonst wenig bekannte Kirche San Donato in den Pontinischen Sümpfen westlich von Terracina⁵¹ ist die Datierung wiederum ähnlich gestaltet: *Anno dominice incarnationis Millesimo Centesimo nonogesimo sexto indictione quartadecima mense martii die penultima et anno sexto pontificatus domini Celestini summi pontificis et universalis ecclesiae papae*⁵². Zum 30. März 1196 gibt das Original richtig die 14. Indiktion an, aber bereits das sechste Pontifikatsjahr!

Gerade für diesen Tag, den 30. März, sei noch ein weiterer Beleg angeführt, der zwar nicht in den Bereich der Privaturkunden gehört, auch schon von Pfaff verworfen wurde⁵³, aber jetzt doch auf dem Hintergrund der übrigen urkundlichen Nennungen ein ganz anderes Gewicht bekommt. Es handelt sich um eine Zeitangabe in der berühmten Beschreibung der Peterskirche von Petrus Mallius. In jenen Teilen, die der Kanoniker Romanus von St. Peter beigegeben hat, berichtet er als Augenzeuge über die feierliche Liturgie bei der Übertragung des Tuches, aus dem die Pallien hergestellt werden, auf den Altar der Apostelgruft⁵⁴. Romanus schreibt dann *sic vidi tempore domni Caelestini tertii papae fieri; sic scio factum per socios et domnos meos tempore domni Clementis tertii pape; sic etiam in .II^o. anno eiusdem pontificis, indictione .X. mense martii, die .XXX., quae fuit tunc feria .II. ante Pascha*⁵⁵. Romanus wird sicher gewußt haben, weshalb er am Montag in der Karwoche 1192, der in diesem Jahr auf den 30. März fiel, schon das zweite Pontifikatsjahr Cölestins zählte, denn er hat den Pontifikat dieses Papstes selbst miterlebt. Und wenn er dessen Amtsjahre vom Wahltag an zählte, so entsprach das zwar nicht den Usancen der kurialen Kanzlei, wohl aber einem weitverbreiteten Brauch des Urkundenwesens

Original überliefert), wie Pfaff, Feststellungen (wie Anm. 5) S. 134 meinte, zu vermuten, sondern vielmehr einen Hinweis auf die – in anderem Zusammenhang zu behandelnden – Versuche bestimmter Kreise, den greisen Papst zu beeinflussen.

⁵⁰) In den Privaturkunden lassen sich beide Arten der Datierung (Zählung nach der Wahl und Zählung nach der Weihe) für den hier behandelten Zeitraum nachweisen. Bis jetzt läßt sich jedoch keine der beiden Gewohnheiten einer bestimmten Gruppe zuordnen.

⁵¹) Liber censuum (wie Anm. 17) I S. 10 Anm. 1.

⁵²) Archivio paleografico Italiano fondato da E. Monaci 12 (1978) fasc. 72 tav. 78.

⁵³) Pfaff, Feststellungen (wie Anm. 5) S. 133.

⁵⁴) Joseph Braun, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik (1907) S. 642. New Catholic Encyclopedia 10 (1967) S. 929f.

⁵⁵) Petri Mallii descriptio basilicae Vaticanae aucta atque emendata a Romano presbitero, in: Codice topografico della città di Roma 3 (Fonti per la storia d'Italia 90, 1946) S. 376f. und S. 386.